

IDSG 05/2022

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragstellerin -

gegen

das Datenschutzzentrum

- Antragsgegner -

Beteiligter: XX

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol. Lic. iur. can. Stefan Korta

am 28. April 2023

b e s c h l o s s e n :

Der Bescheid der Datenschutzaufsicht XX vom 23. August 2021 wird aufgehoben, soweit die Übermittlung des Arztberichts vom XXX an den Vater betroffen ist.

Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin vom 22. April 2022 als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Der Beteiligte betreibt das ärztlich geleitete sozialpädiatrische Kinderzentrum XXX in XX. Seit November 2019 versuchte die Antragstellerin, für ihre am geborene Tochter XXX XXX wegen deren zunehmenden Aggressionsschüben einen kinderpsychologischen Therapieplatz am XXX zu bekommen. Die Antragstellerin und der von ihr getrennt lebende Vater haben das gemeinsame Sorgerecht für die Tochter.

2 Die Tochter nahm drei ambulante Termine im XXX wahr: 25. November 2020, 8. Januar 2021 und 10. Februar 2021. Das Abschlussgespräch mit der Antragstellerin fand am 24. Februar 2021 statt. In diesem Gespräch mit der Diplompsychologin XXX und der Kinderärztin Dr. XXX erklärte die Antragstellerin, dass keinerlei Informationen über ihre Person an den Kindsvater und an andere Dritte, insbesondere das Jugendamt, übermittelt werden dürfen. Das Gespräch endete mit dem Konsens, dass der ursprünglich vorgesehene Satz „Der Mutter wird eine Psychotherapie empfohlen.“ nicht in den Arztbrief, der gegebenenfalls auch dem Kindsvater ausgehändigt wird, aufgenommen wird. Die Antragstellerin erklärte ihr Einverständnis damit, dass ein solcher Satz allenfalls der die Tochter behandelnden Kinderärztin Dr. XXX übermittelt wird. Außerdem vereinbarten die drei Gesprächsteilnehmerinnen, dass das XXX der Tochter fünf Therapiestunden anbietet, die teilweise zusammen mit der Antragstellerin stattfinden sollten.

3 Am 13. März 2021 teilte die Antragstellerin dem XXX mit, dass sie an den gemeinsamen Therapiesitzungen nicht teilnehmen wolle. Die Zeit, die die Krankenkassen für solche

Behandlungen zur Verfügung stellen, sollte ausschließlich der Tochter zugutekommen. Nachdem das XXX den ersten Therapietermin für die Tochter abgesagt hatte, widerrief die Antragstellerin am 21. März 2021 ihre Einwilligung zur psychologischen Behandlung der Tochter.

4 Der Bericht des XXX an die Kinderärztin Dr. XXX vom 3. März 2021 enthält folgende abschließende Passage:

5 „Die Verhaltensauffälligkeiten sind unseres Erachtens nicht im Rahmen einer Aufmerksamkeitsdefizithyperaktivitätsstörung (ADHS) zu sehen, sondern im Rahmen einer Anpassungsstörung vor dem Hintergrund der konflikthafter Trennung und der feindseligen Beziehung der Eltern. Wir empfehlen eine Kinderpsychotherapie für XXX, eine psychologische Begleitung hier im Haus haben wir angeboten. Begleitend ist eine Trennungsberatung bzw. auch Mediation der Eltern im Hinblick auf den Umgang mit XXX und ihren Bruder dringend notwendig. Weiterhin sehen wir die dringliche Notwendigkeit einer Psychotherapie der Mutter.“

6 Die „Kinderfachärztliche Bescheinigung für das Jugendamt nach § 4 KKG“ (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) vom 28. April 2021, die das XXX an das Landratsamt XXX - Kreisjugendamt – richtete, enthält unter anderem folgende Passagen:

„Das Verhalten von XXX XXX ist ausschließlich im häuslichen Bereich massiv auffällig. Während der Hausaufgaben haue sie z. B. ihre Mutter und zerstöre Möbel. ... Es besteht nach einer sehr konflikthafter Trennung der Eltern eine nun massiv feindselige Beziehung der Eltern untereinander.

...

7 Bereits 2020 wurde von uns eine Trennungsberatung bzw. auch Mediation der Eltern im Hinblick auf den Umgang mit XXX und ihrem Bruder als dringend notwendig erachtet. Ein Einbezug der Großmutter bzw. des Kindsvaters war damals und ist auch heute noch unbedingt notwendig, da wohl deutliche Differenzen hinsichtlich des Erziehungsverhaltens bestehen. Weiterhin sehen wir die dringliche Notwendigkeit einer Psychotherapie der Mutter.

...

8 Um die Grundlage für einen Behandlungsvertrag bzw. eine zielführende Therapie zu schaffen, ist die Einbeziehung beider Eltern immer notwendig. Dies ist bei XXX XXX vor allem im Hinblick auf die Trennungssituation der Eltern mit einem gemeinsamen Sorgerecht sinnvoll. XXs Symptome sind unserer Meinung nach in Zusammenhang zu sehen wie die Mutter mit der

Trennung umgeht. Ohne die Einbeziehung der Eltern bzw. eines Elternteils ist in diesem Fall eine Psychotherapie nicht möglich. Dies wurde im Gespräch mit Frau XXX mehrfach thematisiert. Sie hat eine Mitwirkung an der Therapie abgelehnt, auch eine Zusammenarbeit mit dem Vater oder dem Jugendamt wurde von ihr massiv abgelehnt, so dass von unserer Seite her eine Therapie in der von der Mutter gewünschten Form (ausschließliche Gespräche mit XXX) nicht sinnvoll ist.

9

Aus unserer Sicht sind die Verhaltensauffälligkeiten von XXX vor dem Hintergrund der hochstrittigen und feindseligen Beziehung der Mutter zu sehen. XXX benötigt dringend therapeutische Hilfe. Es besteht der dringende Verdacht auf eine Kindswohlfährdung. Wir sehen das Risiko, dass die Schwierigkeiten und emotionalen Belastungen von XXX XXX zu manifesten Problemen in ihrem weiteren Leben führen können.“

10

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 beschwerte sich die Antragstellerin bei dem XXX Landesbeauftragten für den Datenschutz über das XXX . Sie trug dazu vor, sie habe bei dem letzten Gespräch im XXX erklärt, dass keinerlei Informationen über ihre Person an den Kindsvater und an andere Dritte übermittelt werden dürften. Durch eine E-Mail des Kindsvaters habe sie Kenntnis darüber erhalten, dass das XXX doch einen Arztbrief einschließlich einer Äußerung über ihre Person sowohl an den Kindsvater als auch an das Kreisjugendamt XXX weitergeleitet habe. Mit Schreiben vom 13. Juni 2021 gab der XXX Landesbeauftragte für den Datenschutz die Beschwerde an die Gemeinsame Datenschutzaufsicht der XXX (Erz-) Diözesen (Datenschutzaufsicht - XXX -) ab.

11

Mit Schreiben vom 25. Juni 2021 forderte die XXX den Beteiligten auf, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Unter dem 28. Juni 2021 teilte der Beteiligte mit, dass er im Zusammenhang mit der Gefährdungsmeldung keine Arztberichte an das Jugendamt übermittelt habe. Dem Kindsvater seien die Arztberichte übermittelt worden, da er das gemeinsame Sorgerecht mit der Antragstellerin habe. Das XXX gab unter dem 30. Juni 2021 eine ergänzende „Kinderfachärztliche Bescheinigung“ ab, die folgenden Wortlaut hat:

„Ergänzend zu unserem Arztbrief vom 03.03.2021 teilen wir mit, dass sich die Empfehlung zur Psychotherapie auf die von uns empfohlene gemeinsame Psychotherapie von Kind und Elternteil bezieht. In unserer Aussage geht es nicht um eine Einzeltherapie der Mutter. Dies wurde mit der Mutter wiederholt und intensiv so besprochen (sh. auch Einlass in der Mail der Mutter vom 13.03.2021, in der sie die gemeinsamen Therapiesitzungen mit XXX ablehnt) und zusätzlich auch schriftlich mitgeteilt (siehe Schreiben vom 28.04.2021).

Aus kinderfachärztlicher und psychologischer Sicht halten wir es für dringend erforderlich, dass der auch sorgeberechtigte Vater über die notwendigen Therapiesitzungen zusammen mit der Mutter weiß. Wir bedauern, dass dies im Arztbrief verkürzt formuliert wurde.“

In einer E-Mail an die XXX vom 16. Juli 2021 schloss sich der Beteiligte dem Bedauern über die unglückliche Formulierung im ursprünglichen Arztbrief an und sicherte zu, dass das XXX künftig sehr viel sorgfältiger formulieren werde.

12

Die XXX übermittelte der Antragstellerin die Stellungnahmen des Beteiligten und des XXX teils vollständig in Kopie und teils auszugsweise mit der Anfrage, ob die Antragstellerin ihre Beschwerde aufrechterhalten wolle. Am 21. August 2021 bat die Antragstellerin weiterhin um datenschutzrechtliche Prüfung ihrer Beschwerde und machte geltend, die Anzeige einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt sei schlichtweg eine Unverschämtheit. Durch Bescheid vom 23. August 2021 wies die XXX die Beschwerde zurück. Zur Begründung führte sie aus, der Tatbestand einer Datenschutzverletzung gemäß § 47 Abs. 1 KDG läge nicht vor. Da die Antragstellerin und der Kindsvater gemeinsam gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Vertretung der Tochter berufen seien, hätten beide Elternteile Anspruch auf vollständige Aufklärung gegenüber dem verantwortlichen Krankenhaus. Alles, was die Tochter für ihre Genesung wissen müsse, müssten die Eltern auch als Information erhalten. Wenn dazu nach Ansicht der behandelnden Ärzte ein Verhalten der Antragstellerin krankheitsursächlich sei, müsse dies von ihr hingenommen werden. Dies gelte in gleicher Weise für die notwendigen therapeutischen Maßnahmen. Die Mitteilung an das Jugendamt sei gemäß § 5 KKG zulässig und veranlasst.

13

Am 27. April 2022 hat die Antragstellerin durch ihr Schreiben vom 22. April 2022 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Sie trägt vor, alles, was sich nach dem Gespräch vom 24. Februar 2021 zugetragen habe, sei eine boshafte Reaktion darauf, dass sie die Zusammenarbeit mit dem XXX beendet habe. Die Passagen betreffend die Psychotherapie der Mutter und betreffend die feindselige Beziehung der Mutter seien kein Versehen und keine unglückliche Formulierung des XXX, sondern eine Reaktion darauf, dass die Antragstellerin der Empfehlung der gemeinsamen Therapiesitzungen nicht nachgekommen sei.

14

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,
den Bescheid der XXX vom 23. August 2021 aufzuheben.

15 Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

16 Er nimmt Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides. Mit Wirkung vom 1. April
2023 ist der Antragsgegner als Rechtsnachfolger der XXX errichtet worden (Amtsblatt für das
Erzbistum Bamberg Nr. 6/2023, Seite 220).

17 Der Beteiligte stellt keinen Antrag.

18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den
Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

19 Der zulässige Antrag ist nur teilweise begründet. Soweit die Übermittlung des Arztberichts vom
3. März 2021 an den Vater betroffen ist, ist er begründet. Im Übrigen ist er unbegründet.

20 I. Der von der Antragstellerin gestellte Antrag ist zulässig.

Die mit diesem Antrag begehrte Überprüfung des Bescheides vom 23. August 2021 ist als
Aufhebungsantrag auszulegen.

21 1. Das beschließende Gericht ist für den Antrag zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2
Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane
Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der
Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des
Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich die
Antragstellerin als Betroffene im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den
datenschutzrechtlichen Bescheid der XXX vom 23. August 2021.

22 2. Der Antrag ist als Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt
nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und
gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie
vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als
abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der
entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein.

23 Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

24 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019
- IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom
22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 – und vom 2. Februar 2021
- IDSG 09/2020 -; so auch Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,
Beschlüsse vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 - und vom 8. Februar 2023
- DSG-DBK 02/2022 -.

25 3. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDGD). Die Antragstellerin macht vorliegend geltend, durch die Übermittlung ihrer Daten seitens des Beteiligten sowie durch die Ablehnung der Feststellung einer Datenschutzverletzung durch den Bescheid der XXX vom 23. August 2021 in eigenen Rechten verletzt zu sein.

26 4. Die Antragschrift ist nicht verfristet. Da die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ausdrücklich nur für Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Nr. 9 KDGD) gilt und auf Anträge der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1 KDGD) nicht entsprechend anzuwenden ist, gilt vorliegend die Jahresfrist des § 2 Abs. 3 KDSGO. Nach dieser Vorschrift verwirkt die betroffene Person ihr Antragsrecht, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung stellt. Der gegen den Bescheid vom 23. August 2021 gerichtete Antrag der Antragstellerin ist am 27. April 2022 bei Gericht eingegangen und wahrt damit die Jahresfrist.

27 5. Die Antragschrift hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift der Antragstellerin vom 22. April 2022 enthält einen hinreichend auslegungsfähigen Aufhebungsantrag.

28 II. Der Anfechtungsantrag ist begründet, soweit die Übermittlung des Arztberichts vom 3. März 2021 an den Vater betroffen ist. Insoweit ist der Bescheid vom 23. August 2021, der rechtlich teilbar ist, rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren eigenen kirchlichen Datenschutzrechten.

29 Die Übermittlung des Arztberichts vom 3. März 2021 an den Vater stellt einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 KDG dar, den die XXX gemäß § 47 Abs. 1 KDG im Bescheid vom 23. August 2021 hätte feststellen und gegebenenfalls auch beanstanden müssen.

30 Die Übermittlung des Arztberichts vom 3. März 2021 an den Vater ist nicht durch § 11 Abs. 2 Buchstaben f) und h) KDG gerechtfertigt. Andere Ausnahmetatbestände des § 11 Abs. 2 KDG kommen von vornherein nicht in Betracht, zumal die Antragstellerin ihre Einwilligung in diese Datenverarbeitung nicht erteilt hat (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) KDG; vgl. auch § 630 d Abs. 1 Satz 1 BGB).

31 § 11 Abs. 1 KDG ist hier einschlägig, weil besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind. Der Arztbericht vom 3. März 2021 enthält nicht nur eine Vielzahl von Gesundheitsdaten der Tochter, sondern mit der Angabe der dringend notwendigen Psychotherapie der Antragstellerin auch Gesundheitsdaten der Antragstellerin (§ 4 Nr. 2 und 17 KDG). § 11 Abs. 1 KDG, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt, greift hier ein, weil ein Fall des § 11 Abs. 2 Buchstaben f) und h) KDG nicht gegeben ist.

32 1. § 11 Abs. 2 Buchstabe f) KDG setzt voraus, dass die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Vorschrift erfasst damit auch die Verteidigung des Verantwortlichen gegen Rechtsansprüche, die Dritte gegen den Verantwortlichen erheben.

33 Ullrich, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, § 11 KDG, Rn. 24.

34 a) Eine solche Verteidigungslage könnte hier grundsätzlich vorgelegen haben. Der Beteiligte könnte die Daten an den Vater übermittelt haben, weil er sich sonst möglicherweise der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs des Vaters ausgesetzt hätte. Der Vater hatte einen Auskunftsanspruch in Bezug auf einen Teil der übermittelten Daten gemäß § 17 KDG, weil er insoweit selbst Betroffener ist.

35 Vgl. zu einer derartigen Konstellation: IDSG, Beschlüsse vom 25. Februar 2022 - IDSG 23/2020 - und vom 25. April 2022 - IDSG 10/2021 -.

- 36 Der Arztbericht vom 3. März 2021 enthält einige Daten, die sich gemäß § 4 Nr. 1 KDG auf den Vater beziehen. Dies betrifft insbesondere den Aufenthalt der Tochter am Wochenende sowie die konflikthafte Trennung und feindselige Beziehung der Eltern. Mit den Streitigkeiten der Eltern ist ein Komplex berührt, den der Beteiligte durch die Empfehlung einer Trennungstherapie bzw. Mediation der Eltern in seiner Zusammenfassung am Ende des Arztberichts hervorgehoben hat. Der Auskunftsanspruch gemäß § 17 Abs. 1 KDG umfasst grundsätzlich auch die Übermittlung von Kopien gemäß § 17 Abs. 3 KDG, soweit die Rechte und Freiheiten der Antragstellerin dies gemäß § 17 Abs. 4 KDG nicht ausschließen.
- 37 Außerdem hat der Vater einen Auskunftsanspruch gegen den Beteiligten, weil er - neben der Antragstellerin - Inhaber der elterlichen Sorge ist (§ 1627 BGB). Die elterliche Sorge umfasst gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB die gesetzliche Vertretung der Tochter und die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht, die Tochter zu pflegen und zu erziehen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Pflichten und Rechte ist nur möglich, wenn der Vater über die gesundheitliche und soziale Situation der Tochter hinreichend informiert wird. Soweit bestimmte Verhaltensweisen der Mutter - wie vorliegend - Bedeutung für die gesundheitliche und soziale Situation der Tochter haben können, muss der Vater auch diese Informationen erhalten.
- 38 Ein Ausnahmefall, in dem der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, allein entscheiden darf, ist hier nicht gegeben. § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB lässt die alleinige Entscheidung eines Elternteils in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu, die in der Regel vorliegen, wenn sie häufig vorkommen oder keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB). Bei der Tochter der Antragstellerin standen wichtige, nicht alltägliche Maßnahmen an, um gravierende Entwicklungsstörungen zu therapieren.
- 39 b) Der derart ausgestaltete Auskunftsanspruch des Vaters rechtfertigt nicht die Übermittlung des vollständigen Arztberichts vom 3. März 2021 an ihn. Die Übermittlung des Satzes „Weiterhin sehen wir die dringliche Notwendigkeit einer Psychotherapie der Mutter.“ an den Vater war nicht erforderlich im Sinn des § 11 Abs. 2 Buchstabe f) KDG. Dieser Satz hätte in die Fassung des an den Vater übermittelten Arztberichts, der zuvörderst für die behandelnde

Kinderärztin bestimmt war, nicht aufgenommen werden dürfen oder er hätte zumindest geschwärzt werden müssen.

40 Das Merkmal der Erforderlichkeit in § 11 Abs. 2 Buchstabe f) KDG verlangt eine eingehende Abwägung der betroffenen Belange. § 11 Abs. 4 KDG konkretisiert die Anforderungen an diese Abwägung. Nach § 11 Abs. 4 KDG sind in den Fällen des § 11 Abs. 2 KDG angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person insbesondere unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen vorzusehen. § 11 Abs. 4 KDG konkretisiert damit zugleich den allgemein im Datenschutzrecht geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) KDG, wonach personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Speziell für die Übermittlung von Kopien regelt § 17 Abs. 4 KDG, dass die Rechte anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.

41 Nach diesen Grundsätzen war die an den Vater gerichtete Übermittlung des Satzes betreffend die Psychotherapie der Mutter nicht erforderlich. Für die Wahrnehmung der väterlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf das Wohl der Tochter hat dieser Satz keine oder allenfalls eine geringe Bedeutung. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der Satz zumindest missverständlich formuliert war, denn es ging - wie zwischen den Beteiligten nicht umstritten ist - nicht um eine isolierte Psychotherapie der Mutter, sondern um die Einbeziehung der Mutter in die psychotherapeutische Behandlung der Tochter. Die in den Arztbericht aufgenommene Fassung des Satzes legt die Auslegung nahe, dass der Beteiligte eine isolierte Psychotherapie der Mutter für dringlich hält.

42 Demgegenüber wiegen die durch diesen Satz betroffenen Rechte der Antragstellerin als betroffene Person im Sinn des § 4 Nr. 1 KDG schwer. Die Notwendigkeit einer Psychotherapie ist im Bereich der personenbezogenen Daten besonderer Kategorie (§ 4 Nr. 2 und 17, § 11 Abs. 1 KDG) ein Datum mit einem besonders hohen Grad von Sensibilität, der über denjenigen vieler anderer Gesundheitsdaten hinausreicht. Die Antragstellerin hatte die besondere Bedeutung dieser für sie gegebenen Sensibilität gegenüber dem Beteiligten auch hervorgehoben. Sie hatte nicht nur ihre Einwilligung zur Übermittlung an den Vater versagt, sondern darüber hinaus ausdrücklich verlangt, dass dieser Satz gegenüber dem Vater gestrichen werden muss. In der

bestehenden Konfliktlage der getrennt lebenden Eltern ist die Betonung der besonderen Sensibilität durch die Antragstellerin legitim. Die Grundsätze der gemeinsam wahrzunehmenden elterlichen Sorge (§ 1627, § 1684 Abs. 2 Satz 1, § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB) führen angesichts der allenfalls geringen Bedeutung für die väterlichen Belange nicht dazu, dass sie die Übermittlung dieses besonders sensiblen Satzes an den Vater dulden muss. Dem Beteiligten war die besondere Sensibilität des betroffenen Satzes bewusst. Dies ergibt sich insbesondere aus seiner handschriftlichen Notiz, dass die Kindsmutter am 24. Februar 2021 explizit verlangt hatte, den Satz gegenüber dem Kindsvater zu streichen. Außerdem hat der Beteiligte im Nachhinein seinen Fehler bei der Formulierung des Satzes eingeräumt, wie seine ergänzende „Kinderfachärztliche Bescheinigung“ vom 30. Juni 2021 deutlich macht.

43 2. § 11 Abs. 2 Buchstabe h) KDG setzt voraus, dass die Datenverarbeitung für die Behandlung im Gesundheitsbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder auf Grund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist.

44 Die Information des Vaters mag zur Behandlung der Tochter im Gesundheitsbereich grundsätzlich erforderlich gewesen sein, weil eine psychotherapeutische Behandlung der Tochter notwendig war und die Einbeziehung des Vaters angezeigt gewesen sein mag. Aber die an den Vater gerichtete Übermittlung des Satzes betreffend die Psychotherapie der Mutter war auch im Sinn des § 11 Abs. 2 Buchstabe h) KDG nicht erforderlich. Angesichts der allenfalls geringen Bedeutung, die der zumindest missverständlich formulierte Satz für eine Mitwirkung des Vaters bei der Behandlung der Tochter haben konnte, führt die bei der Prüfung der Erforderlichkeit gebotene Abwägung bei § 11 Abs. 2 Buchstabe h) KDG ebenfalls dazu, dass die datenschutzrechtlichen Belange der Antragstellerin überwiegen. Wegen der Einzelheiten der Abwägung wird Bezug genommen auf die vorstehenden Ausführungen zu § 11 Abs. 2 Buchstabe f) KDG.

45 III. Im Übrigen ist der Anfechtungsantrag unbegründet, weil der Bescheid der XXX vom 23. August 2021 insoweit rechtmäßig ist und die Antragstellerin in ihren eigenen kirchlichen Datenschutzrechten insoweit nicht verletzt.

46 Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Die XXX war für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 42 Abs. 1 KDG) und die Antragstellerin ist vor Erlass des Bescheides angehört worden (§ 5 Abs. 1 KDS-VwVfG).

47 Der Bescheid ist in Bezug auf die Information des Jugendamtes auch materiell rechtmäßig. Die XXX hat die Datenschutzbeschwerde der Antragstellerin insoweit zu Recht abgelehnt. Denn diese von der Antragstellerin gerügte Datenverarbeitung stellt keine Datenschutzverletzung gemäß § 47 KDG dar. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Jugendamt war rechtmäßig.

48 Die Mitteilung an das Jugendamt vom 28. April 2021 stellt keine Datenschutzverletzung dar. Sie enthält ebenfalls Gesundheitsdaten im Sinn von § 4 Nr. 17 KDG und damit besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2 KDG, deren Verarbeitung § 11 Abs. 1 KDG untersagt, soweit nicht § 11 Abs. 2 KDG eingreift.

49 Vorliegend ist insoweit der Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 2 Buchstabe h) KDG erfüllt. Speziell für die Information des Jugendamtes sieht das in § 11 Abs. 2 Buchstabe h) KDG in Bezug genommene staatliche Recht in § 4 Abs. 3 KKG vor, dass Ärzte – neben weiteren Berufsgruppen – befugt sind, das Jugendamt zu informieren, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden und eine Erörterung mit dem Erziehungsberechtigten nach § 4 Abs. 1 KKG erfolglos geblieben ist. Der Erziehungsberechtigte ist auf die beabsichtigte Information des Jugendamtes vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

50 Die Annahme der Gefährdung des Kindeswohls muss auf konkreten Tatsachen beruhen und eine Information des Jugendamtes muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Eingriffe in elterliche Rechtspositionen sind nicht schon zur Gewährleistung einer möglichst optimalen Betreuung des Kindes gerechtfertigt, sondern erst wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Die primäre Zuständigkeit der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) beruht auf der Erwägung, dass die Eltern die Interessen des Kindes regelmäßig am besten wahrnehmen. Die Rechtsordnung nimmt dabei in Kauf, dass das Kind durch Entscheidungen oder Nachlässigkeiten der Eltern Nachteile erleidet, die bei einer an objektiven Maßstäben orientierten Betreuung hätten vermieden werden können. § 4 KKG stellt einfachgesetzlich die praktische Konkordanz zwischen dem Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und – soweit der Datenschutz betroffen ist – dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Eltern (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) einerseits und den Grundrechten des Kindes, insbesondere seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz

1 GG), gesichert auch durch das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) andererseits her.

51 Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 28. Februar 2012 - 1 BvR 3116/11 - FamRZ 2012, 1127, und vom 29. Januar 2010 - 1 BvR 374/09 - NJW 2010, 2333; zu der teilweise vergleichbaren Vorschrift § 8a SGB VIII: Beschluss des Gerichts vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 - mit weiteren Nachweisen.

52 Nach diesen Grundsätzen lagen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls der Tochter der Antragstellerin vor, die eine Information des Jugendamtes ohne vorherigen Hinweis an die Antragstellerin rechtfertigten. Die dringende Gefahr für das Kindeswohl hat der Beteiligte im Bericht an das Jugendamt vom 28. April 2021 überzeugend begründet. Dass ein Bedarf für eine Psychotherapie der Tochter bestand, ist zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht umstritten. Dieser Bedarf war auch dringend, da die gravierenden Entwicklungsstörungen, die sich durch Fehlverhalten im häuslichen Bereich - insbesondere durch das Zerstören von Möbeln - zeigten, bereits längere Zeit andauerten. In dieser Situation lehnte die Antragstellerin ihre eigene Beteiligung bei den Sitzungen sowie die Einbeziehung des Vaters ab, obwohl beides notwendig gewesen wäre. Außerdem lehnte sie eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ab. Ihre konfrontative Einstellung hat die Antragstellerin eindrucksvoll in ihrer E-Mail an den Beteiligten vom 13. März 2021 dokumentiert, in der sie ihre Hoffnung auf einen baldigen Tod des Vaters zum Ausdruck bringt. In dieser E-Mail kündigt sie abschließend den Widerruf ihrer Einwilligung zur Behandlung der Tochter für den Fall an, dass der Beteiligte auf der Einbeziehung des Vaters bestehen sollte.

53 Bei dieser Sachlage, die durch die dringende Gefahr der Unterlassung einer notwendigen Behandlung der Tochter bei hohem Konfliktpotential zwischen den Eltern geprägt war, drängt sich die Information des Jugendamtes geradezu auf. Einen durchgreifenden Verfahrensfehler hat der Beteiligte dabei nicht begangen. Er hat mit der Antragstellerin vor dem Bericht vom 28. April 2021 eine Beteiligung des Jugendamtes erörtert. Ob er dabei auch einen Bericht an das Jugendamt gemäß § 4 KKG angesprochen hat, bedarf keiner Klärung im vorliegenden Verfahren. Denn eine solche Vorabinformation wäre zwecklos gewesen, weil die Antragstellerin sowohl die erforderliche Psychotherapie unter Beteiligung beider Elternteile als auch die Beteiligung des Jugendamtes ernsthaft und endgültig verweigert hatte (Rechtsgedanke des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Im Übrigen lässt § 4 Abs. 3 KKG ausnahmsweise das Absehen

von der Vorabinformation zu, wenn der wirksame Schutz des Kindes durch die Information in Frage gestellt wird.

54 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta